

Wer andern eine Grube gräbt ...

Gesteinsabbau in Sachsen



Bildungswerk weiterdenken
in der Heinrich Böll Stiftung e.V.

DAKSe.V.



DIE ALTERNATIVE KOMMUNALPOLITIK SACHSENS e.V.

Impressum

Herausgeber: Bildungswerk weiterdenken in der Heinrich Böll Stiftung e.V.
Schützengasse 18, 01067 Dresden
Tel.: 0351/ 4943 311, Fax: 0351/ 4943 411

in Zusammenarbeit mit

DAKS e.V.
Friedrichstr. 57, 01067 Dresden
Tel.: 0351/ 4904 305, Fax: 0351/ 4961 975

Redaktion: Uta Knischewski, Burkhard Philip

Redaktionsschluß: 31. März 1997

Gestaltung: doppelpunkt (Steffi Schwandt)

Herstellung: Druckhaus Dresden GmbH

Wer andern eine Grube gräbt...

Gesteinsabbau in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 2 |
| Wildost für den Gesteinsabbau | 3 |
| Das Gesetz sagt | 5 |
| Bergbaurecht in Deutschland - Wiedervereinigtes Recht! Rechtsentwicklung Übersicht: Bodenschätze | 6 |
| Bergrechtliche Zulassungsverfahren für Bergfreie und Grundeigene Bodenschätze in Sachsen Übersicht der Zulassungsverfahren Beteiligungsrechte und Rechtsschutz für BürgerInnen und Gemeinden | 8 |
| Fachgesetzliche Zulassungsverfahren für Grundstückseigentümer Bodenschätze in Sachsen Übersicht: Zulassungsverfahren für Grundstückseigentümer Bodenschätze Tabelle: Überblick wichtiger Zulassungsvoraussetzungen | 13 |
| Sächsische Besonderheiten Statistisches in Sachsen Landesentwicklungsplan Abbauvorhaben in Sachsen (Übersichtskarte) Das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V. stellt sich vor Braucht Sachsen ein Abtragungsgesetz? | 16 |
| Was können BürgerInnen tun? Reich - aber arm dran... :Ein Erfahrungsbericht | 24 |
| Was können Gemeinden tun? | 30 |
| Struktur und Zuständigkeiten sächsischer Bergbehörden | 33 |
| Begriffe, Instrumente, Rechtsquellen und Abkürzungen | 34 |
| Weiterführende Literatur | 36 |
| Adressen wichtiger Ansprechpartner | 37 |



Aufruf zur Einmischung

Gesteinsabbau in Sachsen

Sachsen ist steinreich, der Gesteinsabbau hochprofitabel und das Bergrecht kompliziert. Das bekommen gegenwärtig viele Bürgerinnen und Bürger massiv zu spüren.

Am Anfang steht in der Regel eine Notiz in der Zeitung oder eine Information in der Gemeindevertreterversammlung: "Der Investor Grabfix aus W. will in der Gemeinde O. Gestein abbauen." Dann wird von Erkundungserlaubnis, Abbaubewilligung, altem und neuem Recht etc. gesprochen.

Oft sprengt die Größe des geplanten Abbaufeldes jedes Vorstellungsvermögen.

Oft befindet sich das Abbaugelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde, in einem Schutzgebiet oder einfach inmitten einer schönen Landschaft.

Zwangsläufige Begleiterscheinungen solcher Vorhaben sind großflächige Naturzerstörung, Lärm, Staub und Verkehr.

Wer dies nicht einfach über sich ergehen lassen will, braucht einen langen Atem, möglichst viele Verbündete und muß sich einiges an rechtlichen Grundlagen aneignen.

Diese Broschüre soll dafür eine praktische Hilfe sein.

Es werden die Grundzüge des Bergrechtes und seiner Entwicklung in den letzten Jahren dargestellt. Für betroffene Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger zeigen wir Handlungsmöglichkeiten auf. Dazu gibt es Tips, Ratschläge und Kontaktadressen.

Das seit April 1996 geltende einheitliche Bergrecht in Ost- und Westdeutschland wurde berücksichtigt. Außerdem sind die vom Netzwerk der Initiativgruppen gegen Gesteinsabbau e.V. inzwischen gemachten praktischen Erfahrungen mit eingeflossen.

Möge Ihnen diese Broschüre Mut machen! Mut zum Widerstand in eigener Sache und Mut zur Einmischung in der Öffentlichkeit und bei den Behörden. Setzen Sie dem Landschaftsfraß Grenzen!

Kornelia Müller
Sprecherin des Landesverbandes
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Sachsen



Wildost für den Gesteinsabbau

Unmittelbar am Ortsrand von Hartha bei Döbeln wurde ein 19 ha großes Gesteinsabbaugebiet bewilligt. Die ersten Häuser befinden sich nur 160 m vom Abbaufeld entfernt. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe liegen ein Wasserschutzgebiet und geschützte Biotope. In nur 500 m Abstand vom Bewilligungsfeld ist das Hotel von Frau Kramer. Sie organisiert gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümern und anderen Harthaern eine Bürgerinitiative in der Hoffnung, den Gesteinsabbau bei Hartha doch noch verhindern zu können.

Eine typische Situation für viele Orte in Mittelsachsen, im Erzgebirge, im Kreis Riesa-Großenhain und anderswo.

Bis jetzt wurden für ca. 30.000 ha Abbaubewilligungen und Bergwerkseigentum vergeben, das sind etwa 1,5 % der sächsischen Landesfläche. In anderen ostdeutschen Bundesländern sieht es ähnlich aus.

Investoren steckten seit 1990 großzügig ihre Claims ab oder kauften von der Treuhand Bergwerkseigentum. Kajo Schommer, Sachsens Wirtschaftsminister, läßt keine Gelegenheit aus, die wirtschaftliche Bedeutung des Gesteinsabbaues für Sachsen zu lobpreisen. Hatten die Bergbehörden als Genehmigungsbehörden zwischen verschiedenen Interessen abzuwägen, wogen die Interessen der Gesteinsabbauer in der Regel wesentlich schwerer als alle anderen Argumente.

Die Einwohner vieler sächsischer Gemeinden haben bereits jetzt Lärm und Staub zu ertragen. Schwere Transportfahrzeuge zerstören Straßen, Brücken und Kanalisation. Für die Folgeschäden müssen Kommunen sowie Haus- und Grundstückseigentümer aufkommen.

Arbeitsplätze entstehen durch den Gesteinsabbau nur wenige. Wesentlich mehr Arbeitsplätze werden dafür in Landwirtschaft und Dienstleistungsbereich vernichtet.

Die Einflußmöglichkeiten der Kommunen, der Öffentlichkeit und der betroffenen Grundstückseigentümer waren durch das Bergunrecht Ost bisher marginal.

So blieb ihnen nur die Kraft ihrer Argumente und ihr tatkräftiger Widerstand.

Möglich wurde dieses Wild-Ost, weil die letzte DDR-Regierung oberflächennahe Rohstoffe zu Bergfreien Bodenschätzen erklärte. Mit dem Einigungsvertrag wurde dieses Sonderrecht für Ostdeutschland mit der Begründung fortgeschrieben, man habe einen hohen Bedarf an Rohstoffen für den Aufbau Ost.

Als Preis dafür wurden den Grundstückseigentümern in Ostdeutschland ihre Rechte an oberflächennahen Rohstoffen auf ihrem Grundstück entzogen.

Inzwischen werden in Ostdeutschland etwa doppelt so viele Baustoffe abgebaut wie hier verbraucht werden.

Trotzdem ist klar - für jeden Kilometer Autobahn, jedes Gewerbegebiet, jeden Quadratmeter zu versiegelten Boden braucht man Steine, Kies und Sand. Nur wenn wir sparsam mit unseren Flächen umgehen, wird der exzessive Raubbau an den Bodenschätzen eingedämmt werden können.

Seit 1996 gibt es ein einheitliches bundesdeutsches Bergbaurecht. Dadurch wird die Position der Grundstückseigentümer und der betroffenen Gemeinden in Ostdeutschland gestärkt.

Doch leider kommt dieses Gesetz sechs Jahre zu spät. Die meisten Claims sind inzwischen abgesteckt und genießen Bestandsschutz. Das heißt, für sie gilt das Bergunrecht Ost weiter. Dem Schutz der Umwelt sowie den Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, der Gemeinden und Umweltverbände am Genehmigungsverfahren trägt auch das gesamtdeutsche Bergrecht nicht ausreichend Rechnung. Diesen Mangel könnte ein sächsisches Abtragungsgesetz ausgleichen.

Es bleibt also noch viel zu tun.

Kornelia Müller



Am Fuße des Liebschützer Berges:

Protest der Bürgerinitiative "Rettet den Höhenzug Liebschützberg"

Foto: G. Hunger

Das Gesetz sagt:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
(Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20a)

(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.
(2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen.“
Das Land erkennt das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.
(Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 10)

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen.“
(Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 31, Absatz 2)

Silber, Granit, Kohle, Uran - der Bergbau hat in Sachsen Tradition. Eine Tradition freilich, die in ihren Wirkungen zwischen wirtschaftlicher Blüte durch Silberminen und Umweltnotstand durch Urangewinnung schwankt.
(Prof. Dr. Gröschner)

Die Rechtsentwicklung

Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages wurde 1990 das Bundesberggesetz mit einigen Besonderheiten auch in dem Gebiet der ehemaligen DDR geltendes Recht. In der DDR waren alle Bodenschätze Volkseigentum, ab 1990 Staatseigentum. Es gab keine privaten Ansprüche bzw. Aneignungsrechte für Rohstoffe, die auf oder unter privaten und kommunalen Grundstücken lagern. Alle Bodenschätze unterstanden der staatlichen Kontrolle und Ausbeutung.

Durch die "Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum" der letzten DDR - Regierung sowie dem späteren Einigungsvertrag wurden die oberflächennahen Bodenschätze (Massenrohstoffe wie Kiese und Sande) zu Bergfreien Bodenschätzen erklärt. Damit unterlag in den neuen Bundesländern die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung dieser Bodenschätze auch weiterhin der staatlichen Disposition, nicht aber dem Willen der Grundeigentümer und Gemeinden. Bergbauwillige Unternehmen erworben die notwendigen Bergbauberechtigungen entweder von der Treuhandanstalt oder bekamen diese von den Bergbehörden.

In den alten Bundesländern war die Rechtslage völlig anders. Nur wenige Rohstoffe sind bergfrei, viele grundeigen. Massenrohstoffe wie Kalk, Kiese und Sande unterliegen überhaupt nicht dem Bergrecht.

Mit der unterschiedlichen Rechtslage sollte zugunsten eines schnellen wirtschaftlichen Aufschwungs im Osten der Rohstoffabbau erleichtert werden. Das Ergebnis war eine Klondike - Hysterie und ein bis heute andauernder Raubbau an Rohstoffen, welche einem gerechten, umweltverträglichen und nachhaltigen Wirtschaften mit Rohstoffen entgegenstanden. Klagen von Kommunen und Einzelpersonen gegen diese Rechtsungleichheit wies die Rechtsprechung zurück. Auch Bundes- und Landtagsinitiativen für eine Rechtsangleichung blieben lange Zeit erfolglos.

Seit dem 23.04.1996 gilt nun in Deutschland Ost und West durch das "Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" das gleiche Recht. Damit fand eine lange Diskussion um die Vor- und Nachteile der einigungsbedingten bergrechtlichen Sonderregelungen in den Fünf Neuen Bundesländern ein Ende.

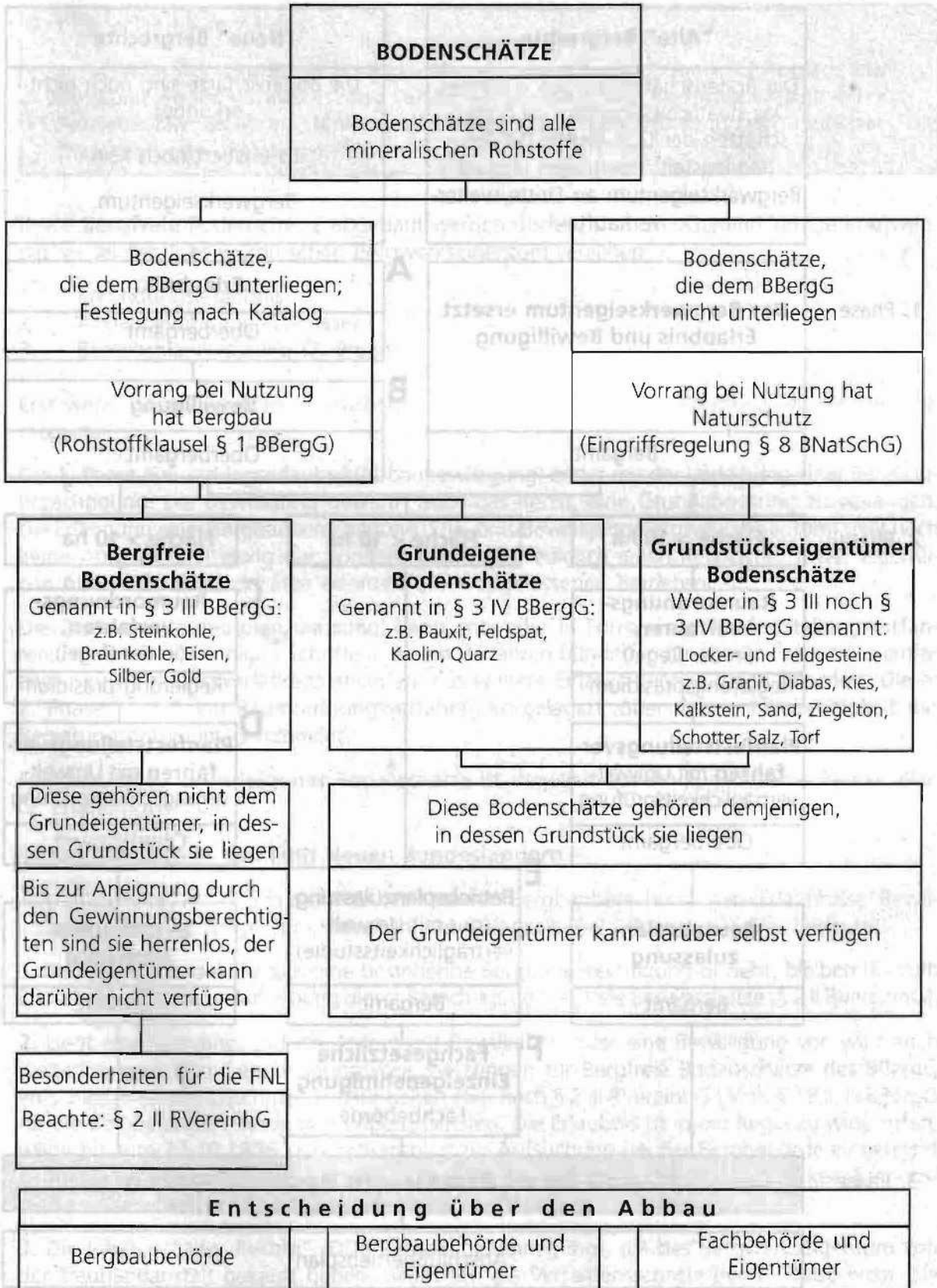
Nach der Rechtsvereinheitlichung sind drei Kategorien von Bodenschätzen zu unterscheiden: Bergfreie und Grundeigene Bodenschätze, welche dem Bergrecht sowie Grundstückseigentümer Bodenschätze, welche dem Bau-, Immissionsschutz-, Wasser- und/oder Naturschutzrecht unterliegen.

Damit fallen auch in Ostdeutschland die besonders problematischen, bisherigen Bergfreien und nunmehr als Grundstückseigentümer Bodenschätze eingestuft Massenrohstoffe nicht mehr unter das Bergrecht. Der Abbau dieser Rohstoffe ist auf der Grundlage anderer Fachgesetze zu genehmigen. Welche Gesetze zur Anwendung kommen hängt dabei jeweils vom konkreten Vorhaben ab. Der künftige Schwerpunkt wird im Baurecht liegen.

Während sich für die BürgerInnen und anerkannten Naturschutzverbände kaum eine Verbesserung ihrer Beteiligungsrechte ergibt, haben die Grundeigentümer jetzt die Möglichkeit, selbst ihre Bergbaurechte an ihrem Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig ist das Einvernehmen mit den Kommunen notwendig, wenn neue Kiesgruben beantragt werden. Allerdings hat der Gesetzgeber den schon bestehenden Bergbauberechtigungen in Ostdeutschland einen weitreichenden Bestandsschutz gewährt, so daß mit einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse für die Kommunen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist.

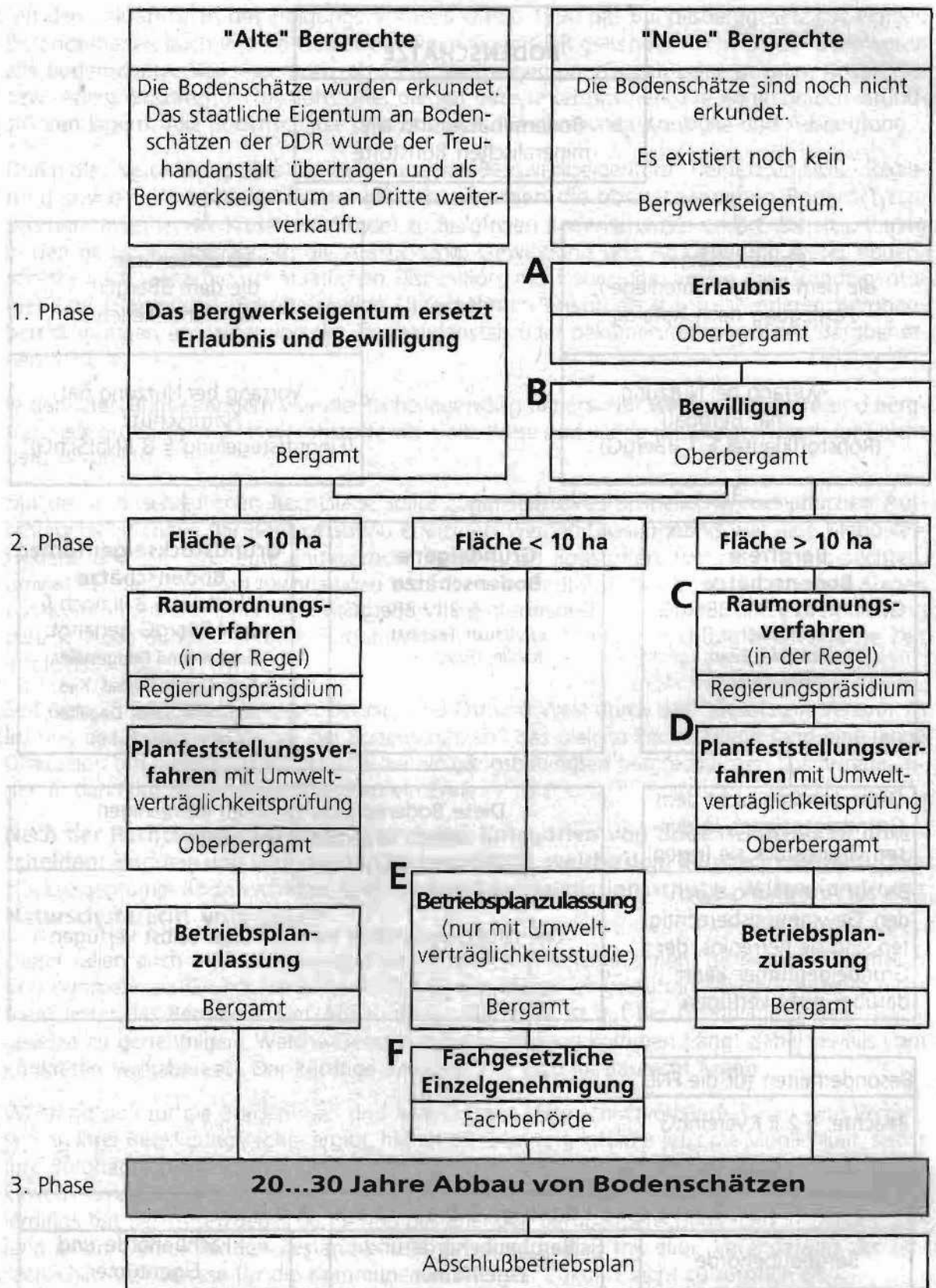
Übersicht: Bodenschätze

Übersicht Zulassungsverfahren



Bergrechtliche Zulassungsverfahren für Bergfreie und Grundeigene Bodenschätze in Sachsen

Übersicht: Zulassungsverfahren



Das BBergG unterscheidet:

- **Anträge auf Erlaubnis als Voraussetzung für die Aufsuchung und Anträge auf Bewilligung als Voraussetzung für die Gewinnung von Bodenschätzen und**
- **Betriebsplanverfahren als Voraussetzung für die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen vor Ort.**

Bevor **Bergfreie** Bodenschätze abgebaut werden dürfen, sind drei Genehmigungen notwendig, es sei denn, es wurde schon Bergwerkseigentum verliehen:

1. Erkundungserlaubnis
2. Abbaubewilligung (1. Phase)
3. Betriebsplanzulassung (2. Phase).

Erst wenn diese Verfahren abgearbeitet sind, ist der Abbau von Bergfreien Bodenschätzen möglich.

Die 1. Phase (Erkundungserlaubnis/Abbaubewilligung) endet mit der Verleihung einer Bergbauberechtigung. Die Bewilligung gewährt auch das Recht, eine Grundabtretung zu verlangen. Die Erlangung einer Bergbauberechtigung (Erlaubnis/Bewilligung/Bergwerkseigentum) stellt noch keine Abbauberechtigung dar, sondern begründet lediglich einen Rechtsstatus. Der eigentliche Abbau der Bodenschätze erfordert einen zugelassenen Betriebsplan!

Die 2. Phase (Betriebsplanzulassung) kann entweder in Form eines Planfeststellungsverfahrens, das alle notwendigen Schritte in einem Verfahren bündelt, oder aber in Form eines einfachen Genehmigungsverfahrens ablaufen, das weitere Einzelgenehmigungen erfordert. Dieser 2. Phase ist evtl. ein Raumordnungsverfahren vorgelagert, über dessen Notwendigkeit das Regierungspräsidium entscheidet.

Für den Abbau **Grundeigener** Bodenschätze ist dagegen nur ein zugelassener Betriebsplan (2. Phase) notwendig.

Besonderheiten in den Fünf Neuen Bundesländern

Alle bis zum 16.04.1996 in den FNL bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse/ Bewilligungen/ Bergwerkseigentum) behalten ihre Gültigkeit (§ 2 I RVerleihG). Das bedeutet:

1. Bodenschätze, auf die sich eine bestehende Bergbauberechtigung bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung dieser Berechtigung Bergfreie Bodenschätze (§ 2 II RVerleihG).
2. Liegt eine Erlaubnis und ein Antrag auf Bewilligung oder eine Bewilligung vor, wird auch weiterhin nach den Genehmigungsvoraussetzungen für Bergfreie Bodenschätze des BBergG entschieden (Bestandsschutz). Hierfür gelten aber nach § 2 III RVerleihG i.V.m. § 18 II, III BBergG für die Bergbehörden besondere Widerrufsfristen. Die Erlaubnis ist in der Regel zu widerrufen, wenn bis zum 23.10.1996 kein Betriebsplan zur Aufsuchung bei der Bergbehörde eingereicht wurde. Die Bewilligung ist in der Regel zu widerrufen, wenn bis zum 23.10.1997 kein Betriebsplan zur Gewinnung bei der Bergbehörde eingereicht wird.
3. Die Inhaber "alter Rechte" (DDR-Bergbaugenehmigung), die das Bergwerkseigentum von der Treuhandanstalt gekauft haben, benötigen die Verfahrensschritte der 1. Phase nicht. Sie müssen nur noch die 2. Phase (Betriebsplanzulassung) durchlaufen.

Beteiligungsrechte und Rechtsschutz für BürgerInnen und Gemeinden

**1. Phase: Im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren werden private Aneignungsrechte an Bodenschätzen verliehen (Bergbauberechtigung).
-Bergfreie Bodenschätze-**

A Oberbergamt erteilt Erkundungserlaubnis

Voraussetzung: Gegen die Erkundung stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen (z.B. Umwelt- oder Planungsrecht), die „die Aufsuchung im **gesamten** zuzuteilenden Feld **ausschließen**“.

Beteiligt: Behörden, die öffentliche Interessen wahrnehmen (Regierungspräsidium, Landratsamt, Staatliches Umweltfachamt, Regionaler Planungsverband).
Gemeinden werden nur indirekt (Stellungnahme gegenüber Landratsamt) beteiligt.

Gesetz: §§ 7, 11 (insbes. Nr. 10), 15 BBergG

Rechtsschutz: BürgerInnen: in der Regel keine Klagebefugnis

Gemeinden: Klagebefugnis (Berufung auf Planungsrecht)
anerkannte Naturschutzverbände: keine Klagebefugnis

B Oberbergamt erteilt Abbaubewilligung

(evtl. zusätzlich Bergwerkseigentum)

Voraussetzung: Gegen den Abbau stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen, „die den Abbau im **gesamten** zuzuteilenden Feld **ausschließen**“.

Beteiligt: wie A

Besonderheit: Die Abbaubewilligung allein gestattet entgegen ihrer Bezeichnung noch keinen Abbau. Abbau setzt einen genehmigten Betriebsplan voraus!

Gesetz: §§ 8, 12 bzw. §§ 9, 13 und 15 BBergG

Rechtsschutz: wie A

**2. Phase: Im Betriebsplanverfahren wird die Ausübung der privaten Aneignungsrechte an Bodenschätzen erlaubt (Abbau)
-Bergfreie und Grundeigene Bodenschätze-**

C Regierungspräsidium kann ein Raumordnungsverfahren durchführen

Ein Raumordnungsverfahren wird durchgeführt, wenn das Bergbauvorhaben überörtlich bedeutsam und umweltrelevant ist. Je bedeutsamer und umweltrelevanter das Vorhaben ist, desto weniger darf auf das Raumordnungsverfahren verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Regierungspräsidium. In der Praxis führen die Regierungspräsidien ein Raumordnungsverfahren bei einer beantragten Abbaufäche ab 10 Hektar durch.

Inhalt: Abstimmung auf andere raumbedeutsame Planungen und raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (Bewertung der Auswirkungen u.a. auf Mensch und Tier, Wasser, Klima, Landschaft und Kulturgüter)

Beteiligt: u.a. Gemeinden, Landkreise, regionaler Planungsverband, anerkannte Naturschutzverbände

Gesetz: § 14 SächsLPIG; §§ 2 I Nr. 9, 6a ROG

Rechtsschutz: kein Klagerecht, weil unselbständiger Verfahrensabschnitt

D Oberbergamt entscheidet durch Planfeststellungsverfahren

Ein Planfeststellungsverfahren über den (Rahmen-)Betriebsplan muß erfolgen bei einer **beanspruchten Gesamtfläche** einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen ab 10 Hektar oder einer täglichen Förderkapazität ab 3.000 Tonnen. In dieses Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen.

Inhalt/

Voraussetzung: wie C und E

Beteiligt: BürgerInnen können während der Planauslegung und zwei Wochen danach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erheben.
Gemeinden, Landratsämter, Staatliche Umweltfachämter und andere Behörden, anerkannte Naturschutzverbände

Besonderheit: Im Planfeststellungsverfahren wird der Plan vier Wochen öffentlich ausgelegt. Anschließend werden im öffentlichen Erörterungstermin die erhobenen Einwendungen diskutiert. Dann entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch den Planfeststellungsbeschluß. Es bedarf keiner weiteren Genehmigungen. **Aber: Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde!**

Beteiligungsrechte und Rechtsschutz für BürgerInnen und Gemeinden (Fortsetzung)

Gesetz: §§ 52 II a, 57 a, 57 c BBergG; § 18 UVP-G; § 14 WHG

Rechtsschutz: BürgerInnen: klagebefugt sind diejenigen, die im Rahmen der Planauslegung Einwendungen erhoben haben
Gemeinden: klagebefugt, wenn Planungsrecht verletzt
Anerkannte Naturschutzverbände: klagebefugt, bei Eingriffen u.a. in Naturschutzgebiete, Nationalparks oder Flächennaturdenkmale; bei Landschaftsschutzgebieten nur, wenn die Beteiligung fehlte

E Bergamt entscheidet durch einfaches Genehmigungsverfahren

Das Bergamt erteilt lediglich eine Genehmigung (Betriebsplanzulassung), wenn die beanspruchte Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen kleiner als 10 Hektar ist oder die tägliche Förderkapazität 3000 Tonnen nicht überschreitet. Es ist nur eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich.

Voraussetzung: Es liegen keine Tatsachen vor, die u.a. die Annahme rechtfertigen, daß

- a) der Abbau „gemeinschädliche Wirkungen“ hat oder
 - b) Pflanzen- und Tierwelt unangemessen beeinträchtigt werden.
- Gegen den Abbau stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen aus Gesichtspunkten, die in den parallelen Einzelverfahren (F) der Spezialbehörden unberücksichtigt bleiben. Beispiele für solche im Betriebsplanverfahren zu prüfende nicht-bergrechtliche Gesichtspunkte:
- Emissionen durch Verladen und Befördern der Bodenschätze
 - Naturschutzrecht
 - Bauplanungsrecht
 - Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

Beteiligt: Gemeinden

Gesetz: §§ 48 II, 51, 55 BBergG; § 22 BImSchG; §§ 8-10 SächsNatSchG

Rechtsschutz: BürgerInnen: in der Regel nicht klagebefugt, da die Genehmigungsvoraussetzungen allgemeinschützend und nicht individuell „drittschützend“ sind (BVerwG DVBl. 1989, 663).
Gemeinden: klagebefugt, soweit Planungsrechte betroffen
Anerkannte Naturschutzverbände: in der Regel nicht klagebefugt.

F Beteiligung von Fachbehörden

Fachbehörden führen parallel zum und getrennt vom bergrechtlichen Betriebsplanverfahren weitere notwendige Genehmigungsverfahren durch:

- wasserrechtliche Genehmigung (§§ 7, 8, 31 WHG),
- Baugenehmigung (§ 62 SächsBauO)
- Waldumwandlungsgenehmigung (§ 8 SächsWaldG).

Fachgesetzliche Zulassungsverfahren für Grundstückseigentümer Bodenschätze in Sachsen

Aufgrund der Fülle der in Frage kommenden fachgesetzlichen Zulassungsverfahren für den Abbau der **Grundstückseigentümer** Bodenschätze in Sachsen verweisen wir zu den jeweiligen Verfahrenseinzelheiten sowie zu weiterführenden Fragen wie Rechtsschutz der Betroffenen auf folgende Literatur: Philipp, "Bürger- und Verbandsbeteiligung im Umweltrecht"; Rausch, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau, Zschiesche u.a.; Umwelt- und Planungsrecht in sächsischen Gemeinden.

Übersicht:

Zulassungsverfahren für Grundstückseigentümer Bodenschätze

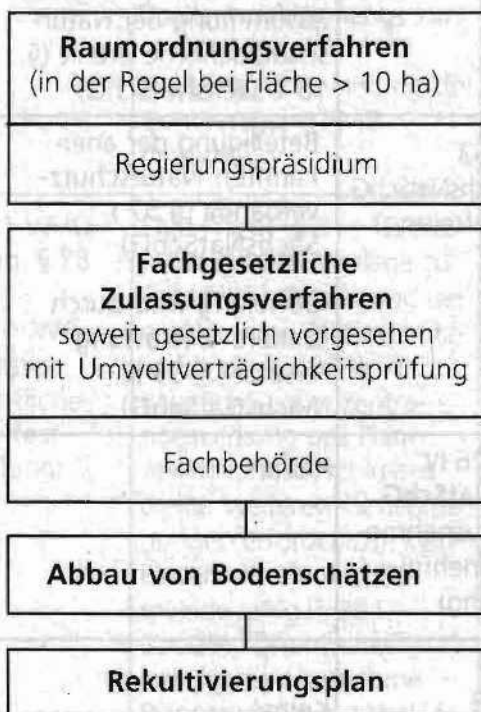


Tabelle:

Übersicht wichtiger Zulassungsvoraussetzungen

| Handlungen/ Anlagen | Vorschrift | Besonderheiten Öffentlichkeitsbeteiligung | Zuständige Behörde |
|---|--|--|---|
| Abbau von Bodenschätzen i.S.v. § 8 SächsNatSchG (z.B. Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 8 II Nr. 1) | §§ 8 ff., 12 SächsNatSchG (Eingriffsgenehmigung) | in der Regel Nutzungs-, Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungspläne erforderlich (§ 10 III, IV SächsNatSchG); wird in der Regel in anderem Zulassungsverfahren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt (§ 10 I SächsNatSchG) | Untere Naturschutzbehörden = Landratsämter/ Kreisfreie Städte |
| Abbau von Bodenschätzen in Schutzgebieten/Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile i.S.v. §§ 15 SächsNatSchG | § 53 SächsNatSchG (Befreiung) | Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (§ 57 I SächsNatSchG) Befreiung wird durch andere Gestattung ersetzt (§ 53 III SächsNatSchG) | Untere oder Höhere Naturschutzbehörden (je nach betroffenem Schutzgebiet § 50 I, II SächsNatSchG) = Landratsämter/ Kreisfreie Städte bzw. Regierungspräsidien |
| Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen durch Abbau von Bodenschätzen | § 26 IV BNatSchG (Ausnahmegenehmigung) | Keine | Untere Naturschutzbehörden = Landkreise/kreisfreie Städte |
| Umwandlung von Wald (z.B. Rodung von Wald) | § 8 SächsWaldG (Umwandlungsgenehmigung) | Keine | Höhere Forstbehörden = Forstdirektionen |
| Errichten von baulichen Anlagen i.S.v. § 2 I Nr. 1 SächsBO (z.B. Abgrabungen) | § 62 SächsBO (Baugenehmigung) | Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 a SächsBO; Bindung an B-Pläne (§ 62 a II Nr. 1a), Beteiligung der Nachbarn (Anhörung); bei Planfeststellungsbeschluß bzw. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigung ist keine Baugenehmigung erforderlich | Untere Bauaufsichtsbehörden = Landkreise/ Kreisfreie Städte/ Große Kreisstädte/eventl. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern |

Fortsetzung der Tabelle

| | | | |
|---|---|---|---|
| <p>Errichtung und Betrieb bestimmter Anlagen (z.B. Verwendung von Sprengstoffen oder Flammenstrahlern in Steinbrüchen nach 4. BlmSchV Nr. 2.1.)</p> | <p>§ 4 BlmSchG i.V.m. 4 BlmSchV (Immissionschutzrechtliche Genehmigung)</p> | <p>Vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BlmSchG für Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV); Förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG für Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV); Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BlmSchG)</p> | <p>Untere Immissionsschutzbehörden = Landkreise/ Kreisfreie Städte</p> |
| <p>Ausbau eines Gewässers (z.B. Herstellung eines Baggersees)</p> | <p>§ 31 WHG i.V.m. § 78 ff. SächsWG (Wasserrechtliche Planfeststellung)</p> | <p>UVP-Pflicht (§ 31 I 1 WHG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 3 UVPG); Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (§ 29 I Nr. 4 BNatSchG); Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (keine weiteren Genehmigungen erforderlich); kein Einvernehmen mit Gemeinde nötig (§ 36 I BauGB); Öffentlichkeitsbeteiligung (Ausnahme Plangenehmigung nach § 31 I S. 3 WHG)</p> | <p>Höhere Wasserbehörden = Regierungspräsidien</p> |
| <p>Benutzung eines Gewässers (z.B. Entnehmen, Ableiten, Einleiten, Grundwasserabsenkung, Abbau in Gewässernähe)</p> | <p>§ 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG (Erlaubnis)/ § 8 WHG i.V.m. § 14 SächsWG (Bewilligung)</p> | <p>Verfahren in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13 I SächsWG); Bewilligung - Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14 I SächsWG)</p> | <p>Untere bzw. Höhere Wasserbehörden = Landratsämter/Kreisfreie Städte bzw. Regierungspräsidien</p> |
| <p>Sondernutzung (z.B. Erschließung - Bau einer Zufahrt vom Abbaugelände zu öffentlicher Straße)</p> | <p>§ 22 i.V.m. § 18 SächsStrG (Straßenrechtliche Erlaubnis)</p> | <p>Keine</p> | <p>Untere Straßenbaubehörden = Landkreise/Kreisfreie Städte bzw. Gemeinden (je nach Straßenkategorie)</p> |

Sächsische Besonderheiten

Statistisches in Sachsen

Bedarf:

- zu erwartende Jahresproduktion für die nächsten 10 bis 15 Jahren ca. 25 - 30 Mio t, bzw. 5 -6 t/EW und Jahr
- Gesamtfläche für den Abbau zur Steine- und Erdengewinnung rd. 8650 ha (0,47 % der Landesfläche) Umweltbericht 1994

Schwerpunkte

- Kies und Kiessande: Großraum Leipzig, entlang der Elbe zwischen Dresden- und Torgau
- Schotter und Splitt: Wurzen/Grimma, Erzgebirge
- Werk- und Dekosteine: Lausitz, Elbsandsteingebirge

Vorräte in Sachsen (Erkundungsstand 1.1.89)

- 4034 Mio t keramische Rohstoffe, Spezialtone, Kaoline, Bentonite, Sande, Kiese, Festgestein, Kalkstein
- pro Jahr werden ca. 30 Mio t Sande/Kies abgebaut
- ca. 500 bis 550 erkundete Rohstofflagerstätten (genaue Lage und Zahl der erkundeten Lagerstätten wird nicht veröffentlicht)
- für einige erkundete Lagerstätten (ehemalige Lagerstätteninteressengebiete und Bergbauschutzgebiete) bestehen z.Z. keine Bergbauberechtigungen (teilweise als Vorbehaltsgebiete im LEP ausgewiesen)

Bewilligungen (Stand 30.7.95)

- 160 erteilt (Gesamtgröße: ca. 8030 ha)
- 225 gemäß Einigungsvertrag bestätigte alte Rechte
- 120 Felder, an denen der Treuhand Bergwerkseigentum verliehen und bestätigt wurde
- 123 Bewilligungen alten Rechts (Stand 9/95)
- Gesamtfläche: 3951,8 ha

Bewilligungen (Stand 31. 3. 96)

- 167 Erlaubnisse erteilt, davon 45 durch Fristablauf oder Aufhebung erloschen
- 239 Bewilligungen erteilt, davon 21 erloschen
- 22 laufende Raumordnungsverfahren (5 Steinbrüche, 1 x Ziegellehmabbau, 1 x Tonabbau, 1 x Kaolinabbau, 14 Kieswerke)
- 22 laufende Betriebsplanverfahren (14 Steinbrüche, 1 x Kaolinabbau, 7 x Kiessandabbau)
- 32 laufende PFV (8 Steinbrüche, 2 x Ziegellehmabbau, 1 x Tonabbau, 21 Kieswerke)

Quelle: Kleine Anfrage (2/ 3119) des MdL Dr. Gisela Schwarz, SPD "Abbau mineralischer Bodenschätze in Sachsen vom 15. Mai 1996

Landesentwicklungsplan

Seit dem 16. August 1994 gilt in Sachsen der **Landesentwicklungsplan (LEP)**. Er ist das landesplanerische Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume.

Als fachliche Ziele im Bereich oberflächennaher Rohstoffe werden dargestellt: Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze und „Hinwirken“ auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und Bodenschätzen. Folgende Belange sollen bei der Gewinnung beachtet werden:

- Sicherung der Rohstoffversorgung
- Standortgebundenheit der Lagerstätten
- Wiedernutzbarmachung der Abbaufäche
- Wasserschutz
- Bodenschutz
- Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume
- Schutz prägender Landschaftsbilder
- Vorhandensein oder zeitgleiche Errichtung einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege
- geordnete Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

Für Abbaugelbiete soll eine Folgefunktion geplant und „möglichst“ der Kulturzustand wiederhergestellt werden. Das Problem einander widersprechender Nutzungsansprüche (Naturschutzgebiet - Tagebau) schließt nach Darstellung des Landesentwicklungsplans eine Abstimmung mit Abbauvorhaben nicht aus. Es soll dadurch gelöst werden, daß beim Abbau die Umwelt, einschließlich der Belange des Bodenschutzes, so wenig wie möglich beeinträchtigt und ein ökologisch sinnvolles Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzept vorgelegt wird.

Dem Landesentwicklungsplan sind die Karten der **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beigelegt. Sie sollen einen verbindlichen Rahmen für den Abbau darstellen und in **Regionalplänen** noch konkretisiert werden.

Vorranggebiete sind Gebiete, in denen auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in denen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

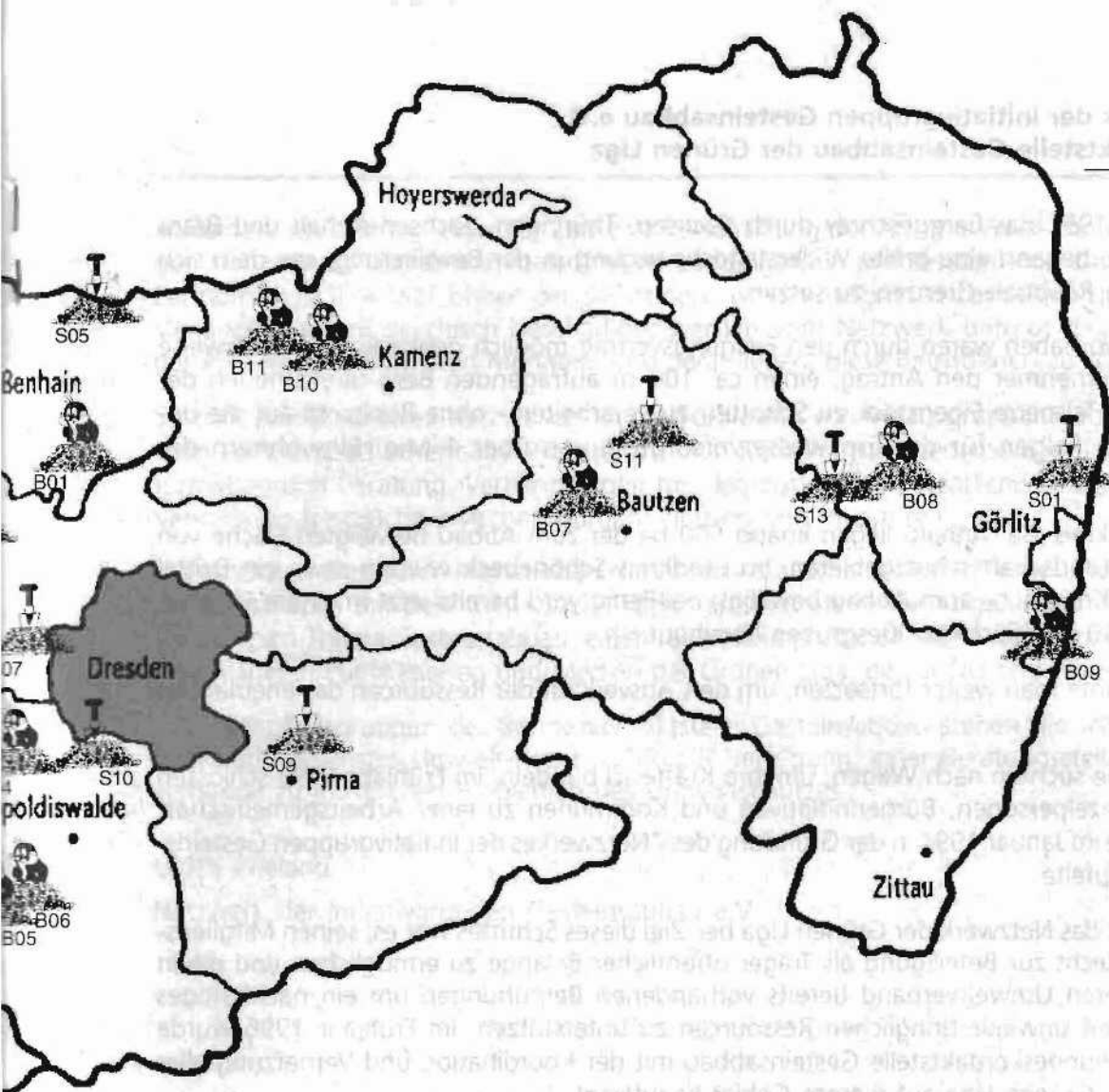
Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die **Regionalpläne** enthalten die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für eine Planungsregion, insbesondere in den Bereichen Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur. Sie formen den Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus. In Planungsregionen mit Braunkohlegewinnung enthalten sie auch Braunkohlepläne. Planungsregionen in Sachsen sind:

Oberlausitz-Niederschlesien
Oberes Elbtal/Ostertzegebirge
Chemnitz-Erzgebirge
Südwestsachsen
West Sachsen



Abbauvorhaben in Sachsen - Übersichtskarte



ENDE

Betriebsplanverfahren



- Steinbruch Rödern/ Ebersbach S01
- Steinbruch Barbara/ Meißen S02
- Kaolinabbau Ockrilla/ Niederau S03
- Steinbruch Hökendorf S04
- Steinbruch Röthenbacher Berg/ Hartmannsdorf S05
- Steinbruch Hartmannsdorf S06
- Kieswerk Luttowitz/ Radibor S07
- Kieswerk Buchholz-Tetta/ Vierkirchen S08
- Kieswerk Hagenwerdener Leuba/ Görlitz S09
- Steinbruch Bernbruch S10
- Kieswerk Bulleritz S11
- Kieswerk Löben-Zitzschen S12
- Steinbruch Möseln S13
- Steinbruch Windberg/ Dornreichenbach S14
- Kiessandabbau Naundorf S15
- Steinbruch Roter Berg/ Mittweida S16
- Kiessandabbau Penna II S17
- Steinbruch Conradsdorf S18
- Steinbruch Schelmberg/ Kirchberg S19
- Steinbruch Rodewisch III S20
- Steinbruch Wildenau S21
- Steinbruch Blauenthal I S22

32

Planfeststellungsverfahren



- Kieswerk Nieska S23
- Kieswerk Bobersen/ Röderau S24
- Kieswerk Skaup S25
- Kieswerk Plotitz S26
- Steinbruch Brößnitz-Schieferberg S27
- Steinbruch Leutewitz S28
- Steinbruch Kleinschönberg/ Wusterliche S29
- Kieswerk Taubenheim S30
- Kieswerk Praschwitz S31
- Ziegellehmbau Freital S32
- Kieswerk Hahnenberg-Ost/ Neschwitz
- Kieswerk Ludwigsdorf
- Kieswerk Wildenhain
- Kieswerk Großdäzig
- Kieswerk Otterwisch
- Kieswerk Rehbach
- Kieswerk Dautzchen
- Kieswerk Mörtitz
- Kieswerk Serbitz
- Kieswerk Löbnitz
- Kieswerk Zschepplin

- Kieswerk Bockelwitz S23
- Steinbruch Beiersdorf S24
- Kieswerk Flemmingen 2 S25
- Kieswerk Langensteinbach S26
- Steinbruch Schönborn-Dreiweiden S27
- Steinbruch Windberg/ Mühlau S28
- Steinbruch Seifersdorf S29
- Steinbruch Dörfel S30
- Kieswerk Zwickau-Reinsdorf S31
- Ziegellehmbau Zwickau Planitz S32

nicht dargestellt sind:

- 122 Erteilte Erkundungserlaubnisse
- 218 Erteilte Abbaubewilligungen
- 22 Laufende Raumordnungsverfahren

Stand Mai 1996

Das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V., Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga

Als im Herbst 1992 das Berggeschrey durch Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg hallte, begann eine breite Widerstandsbewegung in der Bevölkerung, um dem sich abzeichnenden Raubbau Grenzen zu setzen.

Unglaubliche Vorhaben waren durch den Einigungsvertrag möglich geworden: beispielsweise stellte ein Unternehmer den Antrag, einen ca. 100 m aufragenden Berg direkt neben der Staumauer der Talsperre Eibenstock zu Schotter zu verarbeiten - ohne Rücksicht auf die unabweichlichen Folgen für die Trinkwasserversorgung von über 1 Mio. Einwohnern der Chemnitzer Region.

Im Burgenlandkreis (Sa.-Anhalt) liegen knapp 500 ha der zum Abbau bewilligten Fläche von 2034(!) ha in Landschaftsschutzgebieten, im Landkreis Schönebeck wurden etwa ein Drittel der gesamten Kreisfläche zum Abbau bewilligt; bei Penig wird bereits jetzt in einem Umkreis von 10 km in 10 großflächigen Kiesgruben abgebaut.

Diese Liste könnte man weiter fortsetzen, um den Ausverkauf der Ressourcen der ehemaligen DDR zu belegen.

Viele Betroffene suchten nach Wegen, um ihre Kräfte zu bündeln. Im Frühjahr 1993 schlossen sich ca. 50 Einzelpersonen, Bürgerinitiativen und Kommunen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die im Januar 1994 in der Gründung des "Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V." gipfelte.

Ende 1995 trat das Netzwerk der Grünen Liga bei. Ziel dieses Schrittes war es, seinen Mitgliedsgruppen das Recht zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu ermöglichen und die in dem anerkannten Umweltverband bereits vorhandenen Bemühungen um ein nachhaltiges Wirtschaften mit unwiederbringlichen Ressourcen zu unterstützen. Im Frühjahr 1996 wurde der Verein als Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau mit der Koordination und Vernetzung aller Aktivitäten der Grünen Liga auf diesem Gebiet beauftragt.

Mittlerweile gründeten sich auch in Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt regionale Zusammenschlüsse von Bürgerinitiativen, politischen Gruppierungen und Betroffenen, mit denen das Netzwerk eine enge Verbindung vereinbart hat.

Zwischenzeitlich war es - nicht zuletzt dank der Mitarbeit des Netzwerkes - zu mehreren parlamentarischen Initiativen zur Änderung des Bergrechtes gekommen, die im März 1996 zum sogenannten "Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" führten - leider viel zu spät: Schätzungen besagen, daß sich die Steinbruchbetreiber auf 25 Jahre und länger mit Abbauflächen bevorratet haben.

Durch die Festschreibung des Bestandsschutzes für alle bis 23.3.96 genehmigten Aufsuchungserlaubnisse und bergrechtlichen Bewilligungen bleibt die Mitwirkung der Kommunen und betroffenen Bürger bei diesen Vorhaben auf ein Mindestmaß beschränkt.

Seitdem hat sich unsere Arbeit auf die Länderebenen verlagert, denn durch die Neuordnung der Massenrohstoffe wie Kies und Sand zum Baurecht ergibt sich eine neue Konstellation.

In den nächsten Jahren dürfte in einigen Kommunen die Frage stehen, wie die Planungshoheit gegenüber Kiesgrubenbesitzern durchgesetzt werden kann: Unserer Ansicht nach am besten durch Landesabtragungsgesetze, für die wir uns einsetzen.

Außerdem müssen wir leider zur Zeit eine Verschärfung der Art und Weise des Umgangs einiger Abbauunternehmer mit betroffenen Landeigentümern feststellen: Höhepunkt dieser Zermürbungstaktik war bisher der Selbstmord eines enteigneten Landeigentümers - mindestens vier weitere psychisch geschädigte werden vom Netzwerk betreut. Ein Schwerpunkt der Arbeit in den nächsten Monaten wird darin liegen, diese Betroffenen zu schützen.

Satzungszweck unseres Netzwerkes ist die Förderung von Initiativgruppen gegen unverträglichen Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch Koordination, gegenseitige und fachliche Information und Beratung, Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Institutionen sowie Vermittlungsgespräche zwischen Bürgerinitiativen und Investoren.

Wir erreichen dies durch monatliche Erfahrungsaustausche mit Betroffenen und Bürgerinitiativen, Gespräche mit Behörden- sowie Parlamentsvertretern, die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Gesteinsabbau, einen regelmäßigen Rundbrief sowie Informationen in den einschlägigen Publikationen und Medien der Grünen Liga, des BUND und weiterer Verbände.

Allen Mitgliedsgruppen der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau stehen die Infrastruktur des Informationsdienstes Umwelt-Recht (IDUR) zur Verfügung, einer Beratungsstelle für Umweltverbände zu juristischen Problemen des Umweltschutzes.

Ulrich Wieland

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.



Osterfeuer auf dem vom Abbau bedrohten Liebschützer Berg.

Foto: G. Hunger

Braucht Sachsen ein Abtragungsgesetz?

Bergbauvorhaben im Bereich der Grundstückseigentümer Bodenschätze (z.B. Kiesgruben) werden durch fachgesetzliche Zulassungsverfahren genehmigt. Die jeweiligen Genehmigungsbehörden sowie die Behörden, welche die Fach- und/oder Rechtsaufsicht inne haben, dürften aber mit den bergbauspezifischen Fachproblemen der Anträge und der Durchführung überfordert sein.

Da die meisten Kommunen Sachsens noch keinen bestätigten Flächennutzungsplan besitzen, findet die Einvernehmensregelung des Baurechts kaum Anwendung. Damit ergeben sich auch aus der neuen Rechtslage wiederum eine Reihe neuartiger Probleme.

Durch ein sächsisches Abtragungsgesetz könnten diese Defizite abgebaut werden. In Anlehnung an das nordrhein-westfälische Abtragungsgesetz versuchen einige neue Bundesländer (z.B. Sachsen-Anhalt, Thüringen), den Rohstoffabbau in ihren Ländern neu zu regeln.

Ein Entwurf für ein solches Gesetz wird derzeit auch in sächsischen Fachkreisen (z.B. im Landtag und im Netzwerk der Initiativen Gesteinsabbau) diskutiert. Ein Abtragungsgesetz könnte die Antragsverfahren straffen, bündeln und beschleunigen, gleichzeitig aber auch transparenter und qualifizierter machen.

Aus Sicht des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau sollte ein Abtragungsgesetz folgende Ziele verfolgen:

- Die Vorgaben in Regional- oder Bebauungsplänen müssen verbindlich sein - bisher tragen sie lediglich Empfehlungscharakter.
- Die anzuwendenden Verfahren sollten bei **einer** kompetenten Behörde gebündelt werden. So würde z.B. ermöglicht, daß mehrere Verfahren (Verkehr, Forst, Bau, Natur-, Immissionsschutz, Regionalplanung, Wasser) einer zusammenfassenden Bewertung unterzogen würden. Dies ist bisher nur bei Sprengungen (Immissionsschutzverfahren) oder Grundwasseranschnitten beim Abbau (Verfahren nach Wasserrecht) vorgesehen. Für die Unternehmen gäbe es dann nur noch einen, anstatt bisher bis zu sieben Ansprechpartner.
- Es ist eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, also eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vorzusehen. Nach Baurecht sind bisher nur Verfahren mit Grundwasseranschnitt oder Seebildung bzw. mit Sprengungen UVP-pflichtig. Da aber die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auch so erheblich sind, ist generell eine UVP zu fordern, mindestens aber ab einer Feldgröße von zwei Hektar.
- Zu dem beantragten Abbaufeld müssen auch bereits bestehende oder bewilligte Felder in eine Abwägung über die Umwelt-(und Menschen-)verträglichkeit einbezogen werden.
- Durch Abbau- und Rekultivierungspläne muß klar geregelt werden, daß bereits während des Abbaus schrittweise mit einer Rekultivierung/Renaturierung begonnen wird - dazu gehören auch ausreichende Sicherheitsleistungen.

- Es müssen klare Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluß an den Abbau ist eine sinnvolle Nutzung sowie eine ökologische Aufwertung des Gebietes zu sichern.
- Die Unterschreitung eines Mindestabstandes zur nächsten Wohnbebauung darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Anwohnern, Behörden und Verbänden möglich sein.
- Oberster Grundsatz der Rohstoffgewinnung sind Ressourcenschonung und die Priorität des Einsatzes von Recycling- und Substitutionsmaterialien. Abbau darf nur bei tatsächlichem Bedarf stattfinden. Dazu gehört auch ein Verbot, hochwertige Werksteine zu Schotter zu verarbeiten, nur weil für erstere der Markt gesättigt ist.
- Es muß für eine qualifizierte Fachaufsicht gesorgt werden, z.B. können die vorhandenen Bergämter die zuständigen Landratsämter unterstützen. Die Abwägung über die Zulässigkeit von Abbauvorhaben sollte jedoch nicht durch die Bergämter erfolgen.
- Eine wirkungsvolle Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu sichern. Dazu gehören die öffentliche Auslegung der Pläne sowie die Einbeziehung aller Einwendungen der Bürger und der Naturschutzverbände in die Abwägung. Für anerkannte Naturschutzverbände ist bei Abbauvorhaben die Möglichkeit von Verbandsklagen vorzusehen, um eine juristische Handhabe für Verstöße gegen das Naturschutzrecht zu schaffen.
- Für die sogenannte Herrichtung (Renaturierung und Rekultivierung) ist eine detaillierte Erfolgskontrolle vorzusehen.
- Um geänderte Zielvorgaben auch in bereits begonnene Vorhaben einbringen zu können, ist der Vorbehalt nachträglicher Auflagen vorzusehen.

Was können BürgerInnen tun?

Was ist zu tun, wenn ein Abbauvorhaben in der nächsten Umgebung bekannt wird? Schnelles Handeln erhöht die Chancen auf Erfolg. Zunächst kann eine Bürgerversammlung organisiert werden. Die dort oft sehr emotional geführten Debatten gilt es in konstruktive Zusammenarbeit umzusetzen. Die **Gründung einer Bürgerinitiative** bietet sich an. Zum einen hält Arbeitsteilung den individuellen Aufwand in Grenzen. Verantwortlichkeiten können festgelegt werden, die die Zusammenarbeit verbindlicher machen. Die Gruppe unterstützt gleichzeitig den Einzelnen. Zum anderen hat das Auftreten als Gruppe auch weitere Vorteile: eine größere Kraft steckt dahinter, die Arbeit stellt sich losgelöster von reinen Privatinteressen dar und die Investoren haben es schwer, ihre Gegner unter Druck zu setzen.

In vielen Fällen ergibt sich eine länger andauernde Zusammenarbeit. Dann bietet sich auch die Eintragung als **gemeinnütziger Verein** an. Dies ist allerdings mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden (Gründungsversammlung mit Protokoll, Vorstandswahl, Satzung, dann Eintragung ins Vereinsregister, Finanzamt usw.).

Einfacher ist es, sich zunächst dem **Netzwerk Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.** anzuschließen, das einer Bürgerinitiative alle Vorteile eines eingetragenen Vereins (z.B. zur Spendenakquise) bieten kann und zusätzlich als Zusammenschluß von mehr als 60 von Abbauvorhaben betroffenen Initiativen und Einzelpersonen über unschätzbare Erfahrungen in der Organisation des Widerstandes verfügt.

Die ersten Schritte

- Information des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.
- Organisation einer Bürgerversammlung (Referenten, Bürgermeister, Investoren und Lokalpresse einladen, das Netzwerk hilft)
- Gründung einer Bürgerinitiative und Verteilung der Arbeit je nach Möglichkeiten (Ansprechpartner für die Presse, Organisatoren für Aktionen)

Gute Kontakte zur **Gemeindeverwaltung** sind besonders nach der Rechtsangleichung wichtig, denn sie ist im Bereich der Grundstückseigentümer Bodenschätze im Gegensatz zu den einzelnen Einwohnern maßgeblich an der Abbaugenehmigung beteiligt. Wohl gemerkt ist es Aufgabe der Gemeindeverwaltung, die Interessen ihrer Bürger zu vertreten, man geht also nicht als Bittsteller hin.

Die **Grundstückseigentümer** und die **Nachbarn** des geplanten Vorhabens haben weitaus mehr Mitspracherechte als andere Bewohner der betroffenen Gemeinde. Gelingt es, sie für die Bürgerinitiative zu gewinnen, steigen die Chancen auf Erfolg erheblich.

Wichtig für die Chancen der Betroffenen ist eine gute Informationslage. BürgerInnen haben einen **Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** (§ 4 I UIG) bei den Behörden (Bund/Land/Gemeinden). Informationen sind alle Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie über Tätigkeiten, von denen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgehen können. Die behördliche Auskunft ist in der Regel gebührenpflichtig.

Die **Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten** (z.B. Einwendungsrecht) in den Zulassungsverfahren

sollten die Bürgerinitiative bzw. die BürgerInnen unbedingt nutzen. Einwendungen können in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) gemacht werden. Folgende Angaben gehören in eine Einwendung der Betroffenen:

- Genaue Bezeichnung des Vorhabens
- Nennung der betroffenen Rechte (z.B. Recht auf Handlungsfreiheit, Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum)
- Erläuterung der Sachverhalte und persönlichen Nachteile
- Geforderte Konsequenzen, Anregungen oder Ablehnung des Vorhabens
- Name, Adresse und Unterschrift des Einwenders

Oft erhalten die privaten Einwendungen nicht das nötige Gewicht im Abwägungsprozeß der Behörden. Deshalb sollten zusätzlich die Möglichkeiten der anerkannten sächsischen **Umwelt- und Naturschutzverbände** in den jeweiligen Zulassungsverfahren genutzt werden. Dazu zählen vor allem das Verbandsmitwirkungsrecht nach § 29 BNatSchG i.V.m., § 57 SächsNatSchG sowie das Verbandsklagerecht nach § 58 SächsNatSchG. Weitere Bürgerbeteiligungsrechte in Zulassungsverfahren sind Widerspruch und Klage. Diese können allerdings teuer sein und bringen nur selten den gewünschten Erfolg.

Empfehlenswert sind daher vor allem **Aktionen** außerhalb der Zulassungsverfahren. Um möglichst viele Mitmenschen dafür zu gewinnen, darf der Spaß nicht fehlen. Je origineller die Aktionen sind, um so mehr Menschen werden mitmachen und um so hilfloser sind Investoren und Behörden. Auch David hat durch Ideenreichtum Goliath besiegt.

Für ihre Arbeit und die Aktionen sollte sich die Bürgerinitiative rechtzeitig **Verbündete** suchen. Also Umwelt- und Naturschutzverbände, Abgeordnete, Fachexperten, Kirchengemeinden, Landbesitzer, Bauern und Gewerbetreibende im Umkreis und viele andere, je mehr, desto besser.

Mit Hilfe der **Presse** kann das Anliegen öffentlichkeitswirksam unter die Leute gebracht werden. Auch hier gilt: Je origineller die Aktion, um so mehr Interesse bei regionalen und überregionalen Medien ist der Bürgerinitiative sicher. Einmal geknüpfte Kontakte gilt es durch regelmäßige Versorgung mit Informationen zu pflegen. Pressemitteilungen und Veranstaltungskündigungen sind möglichst kurz und allgemeinverständlich zu halten, Hintergrundinformationen können je nach Bedarf nachgereicht werden. Günstig ist die Benennung eines Ansprechpartners für Pressekontakte, der aber selbstverständlich auch mal wechseln kann.

Was können BürgerInnen tun? (Fortsetzung)

Ideen für Aktionen gibt es viele, einige davon sind:

- Sternwanderungen und Fahrradtouren zum Abbaugebiet
- Schmücken des Abbaufeldes mit Transparenten
- Hinweisschilder auf den angrenzenden Straßen und in den Ortsdurchfahrten
- Abstecken des Abbaufeldes mit Pfosten, Tüchern, Luftballons an Drähten und ähnlichem, um die Ausmaße zu verdeutlichen
- wöchentliches Umwandern (oder Umjoggen? Meilenlauf?) des Abbaufeldes
- Bittgottesdienste am Abbaufeld
- offizielle Übergabe von Unterschriftensammlungen, Forderungskatalogen usw.
- Camps auf oder am Rand der Abbaufäche
- Bürobesetzungen bei Behörden, die Informationen zurückhalten
- Zukunftsgemeinde und ihre Umgebung aus Pappmachè (Mondlandschaft oder Schweizer Käse?)
- Darstellung: Was wird aus unserem Kies/Schotter gebaut? Welche Straßen gehören uns dann?
- Darstellung der zukünftigen Geräuschkulisse in der Gemeinde (LKW, Sprengungen, Brecheranlagen usw. vom Tonband)
- symbolische Beerdigung der Gemeinde
- Flugblätter-Abwurf in Gemeinderats-, Kreistagsitzungen
- Bergbau vor dem Landtag oder Kreistag (Schippe, Spitzhacke und eine Ladung Kies)
- Malwettbewerb für Kinder (Wie wünschen wir uns unsere Umwelt?)
- Informationsmarkt mit Volksfestcharakter, dabei Unterschriftensammlung
- Etwas aufwendiger ist die Erarbeitung eines Alternativkonzeptes für das Gemeindegebiet und die umgehende Umsetzung (Eröffnung alter Wanderwege, Bepflanzung der Wege und brachliegender Flächen, Anlegen von Benjeshecken, Schaffung von Biotopverbindungen, Biotoppflege) Diese Maßnahmen sind allerdings vom guten Willen der Eigentümer (privaten Landbesitzern oder die Gemeinde) abhängig. Das Amt für ländliche Neuordnung gewährt finanzielle Unterstützung.
- Mit Unterstützung der Naturschutzverbände und -behörden kann geprüft werden, ob sich die Fläche als Landschaftsschutzgebiet eignet. Die Gemeinde kann die Festsetzung beschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen.

Bleiben noch die plebiszitären Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten.

Nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf hat jeder das **Petitionsrecht**, d. h. sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung (Bundestag/Landtag) zu wenden. Die Kommunalparlamente fallen nicht darunter, können aber "zuständige Stelle" sein. Es können nicht nur eigene, sondern auch allgemeine Interessen verfolgt werden. Welche Stellen zuständig sind, bestimmt sich nach den einschlägigen Organisationsvorschriften. Der Petent ist an den behördlichen Instanzenzug nicht gebunden. Er kann sich daher statt an die für eine Maßnahme zuständige auch an eine vorgesetzte Stelle wenden. Die Petition endet i.d.R. mit einem Bescheid. Ein Anspruch auf Begründung des Bescheides besteht nicht. Das Parlament kann die Petition der Regierung (ohne rechtliche Bindungswirkung) zur Kenntnisnahme, als Material, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung überweisen. Eine zweite Eingabe zum gleichen Gegenstand gibt, sofern sie kein wesentlich neues Vorbringen enthält, kein Recht auf erneute Bescheidung.

Dagegen sind "**Kleine**" und "**Große**" **Anfragen** zu bestimmten Sachverhalten (z.B. Genehmigungspraxis bei Abbauvorhaben) nur Parlamentariern (Bundestag/Landtag) gestattet. Sie müssen von der Regierung (Bund/Land) innerhalb einer bestimmten Frist beantwortet werden.

Weitere wichtige plebiszitäre Instrumente auf Landesebene sind **Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**. Das Volksbegehren ist der aus der Mitte des Volkes kommende Antrag auf Durchführung eines Volksentscheides oder auf Behandlung eines bestimmten Gesetzesantrages durch die zuständigen parlamentarischen Organe. Der Volksentscheid ist die verbindliche Abstimmung der gesamten wahlberechtigten Staatsbürger über wichtige Einzelvorhaben, insbesondere Gesetze. In Sachsen sind Volksantrag, Volksentscheid und Volksbegehren in den Artn. 71 und 72 SächsVerf vorgesehen. Durch Volksbegehren kann der Landtag zur Behandlung von Gesetzentwürfen gezwungen werden (z.B. über ein Sächsisches Abgrabungsgesetz). Als Beispiel sei an dieser Stelle der durch die bayrische Bürgerinitiative „Das bessere Müllkonzept“ erzwungene Volksentscheid über den Entwurf eines Landesabfallgesetzes erwähnt.

Die unmittelbarste und wirksamste Möglichkeit für BürgerInnen, auf politische sowie planungs- und umweltrechtliche Entscheidungen einzuwirken, bietet sich auf Kommunalebene durch **Bürgerbegehren** und **Bürgerentscheid**. Bürgerbegehren eröffnen BürgerInnen die Möglichkeit, dem Gemeinderat bestimmte Fragen zur Behandlung zu geben. Denkbar sind z. Bsp. Fragen wie: Soll die Gemeinde die geplante Kiesgrube auf dem Gemeindegebiet ablehnen? Der Gemeinderat ist nur zur Erörterung und Behandlung, nicht zur Entscheidung, verpflichtet. Für ein Bürgerbegehren müssen in Sachsen mindestens 10 % der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde unterschreiben. In einigen Fällen haben die Gemeinden die Grenze auf 5 % herabgesetzt. Eine Unterschriftensammlung (egal ob für ein Bürgerbegehren oder eine Sammeleinwendung im Zulassungsverfahren) muß folgende Form haben: Das Anliegen ist klar erkennbar und steht auf jedem Blatt der Unterschriftensammlung. Darunter folgt eine Tabelle (mit Namen, Vornamen, Straße, PLZ, Ort und der Unterschrift).

Durch Bürgerentscheide entscheiden BürgerInnen eine wichtige Gemeindeangelegenheit (z.B. über die o.g. Frage) selbst.

Reich - aber arm dran ... - Ein Erfahrungsbericht -

Reich - aber arm dran sind wir seit 2 1/2 Jahren mit unserer Freizeit, eine Bürgerinitiative (BI) von zehn Personen, darunter einige Eigentümer vom Bewilligungsfeld eines geplanten Granulitabbaus.

Mühlau, eine kleine Gemeinde südlich von Chemnitz, hat noch einen letzten unbebauten und landschaftsprägenden Höhenzug, der an die Stadt Burgstädt grenzt. 1993 erfuhren wir, daß dieser Höhenzug abgebaggert werden soll. Damals wußten wir noch nicht, daß uns ein jahrelanger und aufwendiger Kampf um den Erhalt unseres Berges bevorsteht, der wie es scheint, noch lange nicht zu Ende ist. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Pläne gründeten wir unsere Bürgerinitiative und begannen die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren.

Im März 94 stellte die Fa. Werner Vieweg aus Mühlau auf einer Bürgerversammlung ihre Planungen vor. 40 Jahre lang soll auf einer Fläche von 51 ha Granulit abgebaut werden. Etwa 400 Bürgerinnen und Bürger aus den beiden betroffenen Kommunen kamen zu dieser Versammlung.

Einige Zeit später organisierten wir eine Demonstration durch Burgstädt, die vom MDR übertragen wurde. Die Bürgerinitiative verfaßte eine Stellungnahme und sammelte dafür 2000 Unterschriften. Diese schickten wir an das Oberbergamt und den Sächsischen Landtag.

Danach ist von der Weiterführung des Verfahrens erst einmal monatelang nichts zu spüren:

Die Arbeit der BI ging trotzdem weiter. In regelmäßigen Abständen informierten wir die Bevölkerung in der Presse und über das Regionalfernsehen. Beim Oberbergamt erkundigten wir uns über den Stand des Verfahrens.

Im Dezember 95 wird unsere BI Mitglied im Netzwerk der Initiativgruppen gegen Gesteinsabbau, da wir dadurch wichtige Informationen und den Kontakt zu anderen Bürgerinitiativen bekommen.

Nach einem Workshop zum Gesteinsabbau, organisiert vom Netzwerk, berichtet im Januar 96 das ZDF in „Kennzeichen D“ über den Kampf um unseren Berg.

Im Frühjahr 1996 wurde er heiß. Die wichtigste Phase für alle Verfahren ist die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsverfahrens. Durch den Beitritt ins Netzwerk bekamen wir die gesamten umfangreichen Planungsunterlagen. Jedes Mitglied unserer BI hat einen Teil der Unterlagen durchgearbeitet und von Gutachtern prüfen lassen. Eine Stellungnahme gegen die UVP, haben wir uns von einem ökologischen Serviceinstitut anfertigen lassen.

Zu dem Rahmenbetriebsplan und der UVP ist zu sagen, daß es zum Teil unzureichend, oberflächlich, fehlerhaft und viel zu viel unsinnig beschriebenes Papier ist. Man sollte keine Scheu vor absichtlich komplizierten Überschriften und schönen bunten Darstellungen haben und sich nicht blenden lassen, sondern mit gesundem Menschenverstand immer wieder hinterfragen. Wir haben den Vorteil des eigenen Kennens der uns vertrauten, heimischen Landschaft.

Im April 96 organisierten die Kommunen eine Vorstellung des Vorhabens auf Grund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen. Wir hatten im Vorfeld bereits verschiedene Mustereinwendungen vorbereitet und stellten diese bei der Veranstaltung vor. So konnten wir 1865 verschiedene und zum Teil ausführliche Stellungnahmen an das Oberbergamt richten.

Wir verschafften uns Klarheit, welche Behörden zum Verfahren Stellungnahmen erarbeiteten und nahmen Kontakt zu ihnen auf. Dabei haben wir überwiegend gute Erfahrungen gemacht. Wir stellten jedoch fest, daß den Behörden nur die Unterlagen des Unternehmers vorlagen. Ergänzungen und Gegendarstellungen mußten wir vorlegen, mit der Bitte, diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Nach Abschluß der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsverfahrens und Eingang der Behördenstimmungen beantragten wir über die Grundstückseigentümer Akteneinsicht beim Oberbergamt in Freiberg.

Für unsere Arbeit haben wir also drei Schwerpunkte gesetzt:

1. Mitwirkung am Genehmigungsverfahren,
2. Lobbyarbeit für unseren Windberg in der Öffentlichkeit und in der Politik
3. Einschaltung eines Rechtsanwaltes, der die Interessen der Eigentümer gegenüber dem Unternehmen vertritt und uns rechtliche Hilfestellung gibt

Das Genehmigungsverfahren ist für einen Laien nicht leicht durchschaubar. Vielleicht steckt Absicht dahinter, immer wieder zu hören, wie kompliziert dieses Recht ist und daß damit eigentlich nur Fachleute umgehen können.

Wir haben gute Kontakte zum Landrat und waren zu Gesprächen im Sächsischen Landtag eingeladen. Auch mit den Grundstückseigentümern arbeiten wir eng zusammen. Wir machten aufmerksam auf unseren Berg und versuchten Probleme des sinnlosen Zerstörens unserer Umwelt ins Bewußtsein der Politiker und der Verwaltung zu bringen.

Ob wir Erfolg haben werden, wissen wir nicht. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. Aber wir versuchen, alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszunutzen.

Es ist für uns ein lohnenswertes Ziel, dafür einzustehen, daß unsere Umgebung nicht über das notwendige Maß zerstört wird.

Dagegen stehen die Interessen des Unternehmers und der Wirtschaftsverbände.

Als nächstes planen wir einen Besuch bei Ministerpräsident Biedenkopf.

Ute Kaden

BI gegen den Gesteinsabbau am Windberg in Mühlau

Was können Gemeinden tun?

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.
(§ 1 II Sächsische Gemeindeordnung)

I. Bergrechtliches Zulassungsverfahren

1. Beteiligung der Gemeinden im bergrechtlichen Erlaubnis-/Bewilligungsverfahren (1. Phase)

Eine Beteiligung der betroffenen Kommunen bei der Vergabe der Bergbauberechtigungen ist im BBergG nicht vorgesehen. In Sachsen werden sie aber in der Regel von Bergbehörden aufgefordert, öffentliche Belange (z.B. entgegenstehende gemeindliche Planungen) zu benennen.

2. Beteiligung der Gemeinden im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren (2. Phase)

a) Gemeinde als Planungsträger

§ 54 II BBergG schreibt vor, daß die Gemeinden vor der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes i.S.e. Anhörung zu beteiligen sind, wenn ihr Aufgabenbereich als Planungsträger berührt wird. Dafür müssen ihr die Antragsunterlagen des Bergbauunternehmers rechtzeitig und umfassend zugänglich gemacht werden.

b) Gemeinde als staatliche Behörde

Wird eine Gemeinde in einem Aufgabenfeld tätig, welches nichts mit kommunaler Selbstverwaltung zu tun hat, tritt sie lediglich als verlängerter Arm des Landes auf (z.B. als untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Bauordnungsbehörde), ist sie gem. § 54 II S. 1 1. Alt. BBergG als "andere Behörde" zu beteiligen.

c) Gemeinde als Grundeigentümer

Die kommunale Planungshoheit umfaßt das Recht auf örtliche Planung und Nutzung von Grund und Boden des Gemeindegebietes (Art. 28 II GG). Die Gemeinde als Grundeigentümer ist nichts anderes als Gemeinde "als Planungsträger" (s.o.) und muß im Betriebsplanverfahren beteiligt werden.

d) Rechtsfolgen unterbliebener kommunaler Beteiligung

Eine Betriebsplanzulassung, die völlig ohne oder ohne hinreichende Beteiligung der Gemeinde ergeht, ist, wenn die Beteiligung geboten war, rechtswidrig. Damit ist die Gemeinde grundsätzlich gegen den zugelassenen Betriebsplan klagebefugt (Anfechtungsklage i.S.v. § 42 II VwGO).

3. Möglichkeiten der Gemeinden zur Verhinderung bergbaulicher Vorhaben

Durch kommunale Rechtsetzung (z.B. Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) bestimmt die Gemeinde die "öffentlichen Interessen", die gem. § 48 BBergG der Betriebsplanzulassung entgegenstehen können. "Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit liegt vor, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig störe, wesentliche Teil des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entziehe oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würden" (BVerwG, ZfB 135 (1994), 215, 217).

Die Kommune ist bei der Aufstellung eines FNP oder eines B-Plans berechtigt, neben den Bergbauanlagen alle übrigen für die Bauleitplanung wichtigen Belange ebenfalls umfassend in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Insbesondere der Katalog des § 9 BauGB mit seiner Vielfalt der möglichen inhaltlichen Festsetzungen eröffnet einen breiten Gestaltungsspielraum für jede Kommune (z.B. Grün- und Sportflächen (§ 9 I Nr. 15 BauGB), land- und forstwirtschaftliche Flächen (Nr. 18) sowie Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 20)).

Die kommunale Planung darf keine "Negativplanung" sein. Das bedeutet, daß es sich nicht um eine reine Abwehrplanung gegen ein politisch ungeliebtes (Bergbau-)Vorhaben handeln darf. Diese ist daran zu erkennen, daß sie nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes gerichtet ist und keine planerische Weiterentwicklung beinhaltet.

Im übrigen, darf eine Gemeinde grundsätzlich nicht die Belange ihrer BürgerInnen gerichtlich einklagen, sondern nur ihre körperschaftlichen Belange.

a) Bauplanungsrecht als Maßstab für die Rechtsverletzung der Gemeinde

Jedes bergrechtliche Vorhaben befindet sich aufgrund § 19 I BauGB entweder im Bereich eines qualifizierten B-Planes (§ 30 BauGB), im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB). Verstößt es gegen eine dieser drei Normen, nimmt es der Gemeinde im Falle des § 30 BauGB die Möglichkeit, ihren rechtswirksamen B-Plan durchzusetzen, und verhindert es in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, eigene Planungen frei zu entwickeln. Es ist rechtswidrig und verletzt die Gemeinde i.S.v. § 113 I S. 1 VwGO in ihrer Planungshoheit.

b) B-Pläne und Veränderungssperren

Für Tagebaue steht fest, daß ein rechtskräftiger, dem Vorhaben entgegenstehender B-Plan das Abbauvorhaben verhindert.

Da eine Veränderungssperre in Form einer Satzung (§ 16 I BauGB) inhaltlich anordnen kann, daß "Vorhaben i.S.v. § 29" (Aufschüttungen und Abgrabungen) nicht durchgeführt werden dürfen (§ 14 Nr. 1 BauGB), ist sie eine Vorschrift, die dem bergbaulichen Vorhaben i.S.v. § 48 II BBergG grundsätzlich entgegenstehen kann. Die Veränderungssperre ist aber nur wirksam, wenn zum Zeitpunkt ihres Erlasses eine konkretisierte gemeindliche (Bauleit-)Planung vorhanden ist.

c) Bergbau im Außenbereich

Ist das bergrechtliche Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) unzulässig, verletzt dies die Gemeinde in ihrer Planungshoheit. Dieses Vorhaben ist unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder Darstellungen eines FNP sachlich und räumlich hinreichend konkret sind. Eine in einem FNP darge-

Was können Gemeinden tun? (Fortsetzung)

stellte "Abgrabungskonzentrationszone" mit dem Inhalt, nur an wenigen bestimmten Stellen den Abbau von Bodenschätzen zuzulassen, stellt einen solchen öffentlichen Belang dar. Raumordnung und Landesplanung sowie FNP können daher die Unzulässigkeit eines bergrechtlichen Vorhabens bewirken. Sie werden dadurch gleichzeitig zum Mittel der Steuerung der Bodenschätzegewinnung.

d) Erschließung

Betroffene Gemeinden können Abbauvorhaben verhindern, indem sie die Erschließung des Vorhabens unterlassen (BVerwG DVBl. 1986, 186 f.). Insbesondere die Erschließung durch Zufahrtswege entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung.

e) Verkehrslenkende Maßnahmen

Mit Bergbauvorhaben sind häufig enorme Lärm- bzw. Straßenbelastungen, u.a. durch An- und Abfahrten von Schwerst-LKW verbunden. Hierauf sollte zwar in der Stellungnahme, die die Gemeinde im Zulassungsverfahren abgibt, hingewiesen werden. Jedoch besteht kein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Für die Gemeinden bzw. die zuständigen Behörden besteht hier die Möglichkeit, verkehrslenkende Maßnahmen i.S.v. § 45 StVO (z.B. Tonnagebeschränkungen) zu veranlassen.

II. Fachgesetzliche Zulassungsverfahren

Abbauvorhaben für Grundstückseigentümer Bodenschätze sind grundsätzlich nur noch im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Ist die Gemeinde selbst Untere Baubehörde (in der Regel bei Gemeindegrößen ab 10 000 Einwohnern) entscheidet sie eigenständig über die baurechtliche Genehmigung des Abbauvorhabens.

III. Sonstiges

Allgemein empfiehlt sich:

- die Erarbeitung von Entwicklungsleitbildern und die Festlegung von Entwicklungszielen (z.B. Schutzgebietsplanungen, Gewerbe- und Fremdenverkehrskonzepte)
- die frühzeitige und vollständige Information der BürgerInnen über Abbauabsichten im Gemeindegebiet sowie die Einbeziehung der Presse
- die frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung in den fachgesetzlichen Zulassungsverfahren
- die volle Ausnutzung aller Beteiligungsmöglichkeiten in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren
- das Einholen von Rat/Hilfe bei Organisationen wie dem Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V. und bei übergeordneten Verwaltungen (Landratsämter, Regierungspräsidien, Ministerien)

Struktur und Zuständigkeiten sächsischer Bergbehörden

Übersicht

| | |
|--|---|
| <p>Oberste Bergbehörde - Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> | <p>Weisungsberechtigt in allen Fragen gegenüber Oberbergamt und Bergamt</p> |
| <p>Höhere Bergbehörde - Oberbergamt Freiberg</p> | <p>Ertelung von Erlaubnis und Bewilligung, Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für Betriebspläne (große Flächen), Durchführung des Grundabtretungsverfahrens, Verleihung des Bergwerkeigentums</p> |
| <p>Untere Bergbehörden - Bergämter in Borna, Chemnitz und Hoyerswerda</p> | <p>Genehmigung des Betriebsplanes (Kleine Flächen), Bauaufsicht</p> |

Begriffe, Instrumente und Abkürzungen

ABl. - Sächsisches Amtsblatt

Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist Teil der durch Artikel 28 II GG geschützten gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Gemeinden müssen sich dabei jedoch an der Raumordnung und Landesplanung orientieren. Sie haben kraft eigener Rechtsetzungsbefugnis Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In der Bauleitplanung ist die umfangreichste Bürgerbeteiligung aller Verwaltungsverfahren vorgesehen. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten (§ 1 I BauGB). Das BauGB enthält Planungsleitsätze, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- Die Bauleitplanung muß der städtebaulichen Ordnung dienen.
- Bauleitpläne müssen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.
- Bauleitpläne müssen den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen.

Nach § 1 V BauGB soll die Bauleitplanung dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“.

Sie vollzieht sich grundsätzlich in zwei Stufen: Zunächst wird in einem streng formalisierten Verfahren ein FNP (vorbereitender Bauleitplan) aufgestellt, aus dem dann die B-Pläne (verbindlicher Bauleitplan) entwickelt werden. Sind die FNP und B-Pläne aufgestellt, so sind diese Pläne der gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Rechtsmittel sind grds. nur gegen B-Pläne, nicht gegen einen FNP einlegbar. Eine Normenkontrollklage vor dem Oberverwaltungsgericht (§ 47 VwGO) ist wegen Verfahrensfehlern (keine öffentliche Bekanntmachung o.ä.) ein Jahr, wegen materieller Mängel sieben Jahre nach Bekanntmachung des Plans möglich.

B-Plan - Bebauungsplan

Der B-Plan enthält rechtsverbindliche parzellenscharfe Festsetzungen für Teilbereiche der Gemeinde. Er konkretisiert damit die Darstellungen des FNP für einen kleineren räumlichen Bereich. Ein B-Plan soll immer dann aufgestellt werden, sobald es für die städtebauliche Ordnung eines Gebietes erforderlich ist. In § 9 I enthält das BauGB einen Katalog von Festsetzungsmöglichkeiten für den Bebauungsplan. Beschließt die Gemeinde bestimmte Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung, so gelten die Vorschriften der BauNVO, und die Regelungen der BauNVO werden zum Inhalt des Plans. Nach dem Umfang ihrer Festsetzungen werden B-Pläne in „qualifizierte“ (§ 30 I BauGB) und „einfache“ (§ 31 II BauGB) Pläne unterschieden. Zuständig für die Aufstellung des B-Planes ist die Gemeinde. Der Gemeinderat verabschiedet den B-Plan als Satzung. Der B-Plan kann im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens überprüft werden. Den Normenkontrollantrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen. Der Antrag ist gegen die Gemeinde zu richten, die den B-Plan erlassen hat.

BVerwG - Bundesverwaltungsgericht

Bergwerkseigentum

Bergwerkseigentum ist das ausschließliche Recht, die nach dem Bundesberggesetz näher bezeichneten bergbaulichen Tätigkeiten auszuüben. Es ist ein grundstücksgleiches Recht nach Artikel 14 GG (Bergwerkseigentum ist mit dem Recht an Grund und Boden gleichzusetzen). Zu DDR-Zeiten erteilte Gewinnungsrechte gelten als Bergwerkseigentum weiter und stellen ein unbefristetes, aufrechterhaltenes (altes) Bergwerkseigentum dar, falls die Anmeldung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Einigungsvertrages erfolgte.

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Förmliches Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Konzentrationswirkung, d.h. der Planfeststellungsbeschuß am Ende des Verfahrens beinhaltet alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen. Der genaue Ablauf eines solchen ergibt sich aus § 57a BBergG i.V.m. §§ 72 ff VwGO.

Betriebspläne

Der Unternehmer hat dem Bergamt die Errichtung und Aufnahme eines Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebes rechtzeitig anzuzeigen. Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe dürfen nur auf Grundlage eines Betriebsplanes errichtet, geführt und eingestellt werden.

Hauptbetriebsplan: Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen in der Regel 2 Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.

Rahmenbetriebsplan: Rahmenbetriebspläne haben die Aufgabe, bergbauliche Vorhaben in ihrer Gesamtheit darzustellen. Sie sollen allgemeine Angaben über das jeweilige Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten und stecken den "Rahmen" des bergbaulichen Vorhabens ab. Die konkrete Durchführung des Vorhabens darf jedoch im Einzelnen nur auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgen.

Bewilligung

Zur Gewinnung Bergfreier Bodenschätze benötigt man eine Bewilligung. Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Andere bei der Gewinnung aufgefundene Bodenschätze können ohne weitere Bewilligung abgebaut werden. Notwendige Einrichtungen können errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung gewährt ebenfalls das Recht, eine Grundabtretung zu verlangen.

BGBI - Bundesgesetzblatt

DVBl - Deutsches Verwaltungsblatt

Erlaubnis

Zur Aufsuchung Bergfreier Bodenschätze ist eine Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis gewährt nur das Recht, Bodenschätze aufzusuchen, d.h. zu prüfen, ob Menge und Qualität der Bodenschätze für einen Abbau geeignet sind. Notwendige Betriebsanlagen zur Aufsuchung können errichtet werden.

FNL - Fünf Neue Bundesländer

FNP - Flächennutzungsplan

Der FNP ist grds. von den Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, d. h. für jede Gemeinde kann es nur einen FNP geben. Er stellt für einen längeren Zeitraum die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung der gesamten Gemeinde dar. Was im einzelnen im FNP dargestellt wird, hängt einerseits von den städtebaulichen Gegebenheiten der Gemeinde ab, zum anderen aber von ihren Zielvorstellungen für eine geordnete Entwicklung. Indem er sich an diejenigen Vorgaben, die durch die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung vorgegeben sind, anpassen muß, setzt er gleichzeitig übergeordnete Programme um.

Die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten im FNP sind nach § 5 BauGB die für die Bebauung vorgesehenen Flächen. Diese müssen nach der vorgesehenen Nutzungsart näher charakterisiert werden. Die hauptsächlichen Bodennutzungsarten sind Bau-, Verkehrs-, Grün-, Sport- und Freizeitflächen sowie Flächen für Anlagen des Gemeinbedarfs (Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Museen u.a.), für Versorgungsanlagen und für Naturschutz. Welche baulichen Nutzungsarten und Angaben zum Nutzungsmaß möglich sind ergibt sich aus der BauNVO.

GVBl - Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Grundabtretung

Wenn kein „freihändiger Erwerb“ des Grundstücks durch den Eigentümer des Bergwerkseigentums zu angemessenen Bedingungen möglich ist, gibt es die Möglichkeit der Grundabtretung. Das heißt, dem Grundeigentümer wird sein Eigentum unter Zahlung einer Entschädigung (Verkehrswert des Grundstücks) abgesprochen (Zwangseinteilung). Voraussetzung ist das vergebliche Bemühen des Bergwerkseigentümers um andere Lösungen.

Nebenbestimmungen des Bergrechts

Eine Erlaubnis ist höchstens auf 5 Jahre zu befristen, eine Verlängerung ist um 3 Jahre möglich, wenn trotz planmäßiger Arbeiten die Aufsuchung noch nicht abgeschlossen ist.

Eine Bewilligung oder Bergwerkseigentum dürfen für eine angemessene Zeit erteilt werden. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Investition notwendig ist. Erlaubnis und Bewilligung sowie Bergwerkseigentum können auf Antrag des Inhabers aufgehoben werden. Eine Erlaubnis ist von der Behörde zu widerrufen, wenn eine Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 10 Jahren erfolgt ist. Für die FNL gelten Übergangsbestimmungen (Vgl. Besonderheiten ... auf S.).

Rechtsquellen

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24.07.1985, BGBl. I S.1586

BauGB - Baugesetzbuch vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253

BauNVO - Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

BBergG - Bundesberggesetz vom 13. 08. 1980, BGBl. I S. 1310

BergErmVO - Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. November 1992, Sächs. GVBl. vom 13.11.1992 S. 479

BergZustVO - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten vom 13.01.1993, Sächs. GVBl. vom 10.02.1993 S. 76

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.1990, BGBl. I S. 880

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Aufstellung von Regionalplänen vom 15. Juni 1993, Sächs. ABl. vom 15.07.1993 S. 906

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Beteiligungsverfahren vom 12. Januar 1993

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, BGBl. I S. 1

LEP - Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16.08.1994, Sächs. GVBl. vom 05.09.1994

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze vom 18.01.1993, Sächs. ABl. vom 18.02.1993 S. 138

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze vom 18.01.1993, Sächs. ABl. vom 18.02.1993 S. 139

ROG - Raumordnungsgesetz vom 28.04.1993, BGBl. I S. 630

RVereinHG - Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 23.04.1996, BGBl. I S. 602

SächsBO - Sächsische Bauordnung vom 26.06.1994, GVBl. S. 1401

SächsGemO - Sächsische Gemeindeordnung vom 21.04.1993, GVBl. S. 301, 445

Begriffe, Instrumente und Abkürzungen und weiterführende Literatur

SächsLPlG - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 24. Juni 1992, Sächs. GVBl. S.259
 SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 11.10.1994, GVBl. S. 1601
 SächsStrG - Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993, GVBl. S. 93
 SächsVerf - Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992, GVBl. S. 243
 SächsWaldG - Sächsisches Waldgesetz vom 10.04.1997, GVBl. S. 137
 SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 23.02.1993, GVBl. S. 201
 StVO - Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970, BGBl. I S. 1565, BGBl. I 1971 S. 38
 UIG - Umweltinformationsgesetz vom 08.07.1994, BGBl. I S.1490
 UVP- VO Bergbau - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990, BGBl. I S. 1420
 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205
 VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686
 WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 12.11.1996, BGBl. I S.1695

ROV - Raumordnungsverfahren

Verfahren (§ 6a RaumOG i.V.m. § 14 SächsLPlG) zur Prüfung eines raumbedeutsamen Vorhabens auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und zur Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger, das in der Regel mit einer raumordnerischen Beurteilung (ohne unmittelbare Außen- und Rechtswirkung!) abschließt. Das Raumordnungsverfahren ist ein förmliches unselbständiges Verfahren und dem Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) vorgelagert. Zuständige Behörde in Sachsen ist das jeweilige Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde.

UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP stellt für verschiedene Abbauvorhaben sicher, daß die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Welche Vorhaben dies im einzelnen sind, steht in der UVP-Verordnung Bergbau bzw. in der Anlage zu § 3 UVPG.

Die UVP ist ein förmliches unselbständiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und findet im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) statt. Der Verfahrensablauf ist in §§ 5-12 UVPG geregelt. Zuständige Behörde ist in der Regel die Behörde, die über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet.

Veräußerung von Bergwerkseigentum

Die Veräußerung von Bergwerkseigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (§ 23 I BBergG).

Versagung von Erlaubnis/Bewilligung

Die Versagung der Erlaubnis hat zu erfolgen,

- (1) wenn der Betrieb die Bodenschätze nicht genau bezeichnet, die er aufsuchen will,
- (2) wenn er kein Arbeitsprogramm zur Aufsuchung vorlegt,
- (3) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betreiber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- (4) wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Gebiet ausschließen.

Die Versagung der Bewilligung hat zu erfolgen.

- (1) Wenn der Gewinnung überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,
- (2) Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die Behörde den Plan auslegen,
 - (a) wenn mehr als 300 Personen betroffen sind oder
 - (b) die Zahl der Betroffenen nicht abschließend ermittelt bekannt ist.

Die Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum hat zu erfolgen,

- (1) wenn der Antragsteller nicht Inhaber einer Bewilligung für die Bodenschätze und für das Feld ist, für die er die Verleihung beantragt hat,
- (2) wenn er nicht glaubwürdig macht, daß in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung im gesamten Feld zu rechnen ist,
- (3) wenn weitere technische Daten und Genehmigungen nicht vorliegen.

Weiterführende Literatur

Boldt, Gerhard/Weller, Herbert; Bundesberggesetz, 1992
 Kühne; Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan, Anlagengenehmigungsrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; 1993; 3-452-22720-0
 Kühne/Schoch/Beckmann; Gegenwartsprobleme des Bergrechts; 1995; 3-7890-3640-4
 Kühne/Gaentzsch; Wandel und Beharren im Bergrecht; 1992; 3-7890-2647-6
 Niermann/Hoppe; Betriebsplan und Planfeststellung; 1992; 3-88497-105-0
 Philipp; "Bürger- und Verbandsbeteiligung im Umweltrecht"; 1995 (zu beziehen bei Grüne Liga e.V. oder beim Ufu e.V.)
 Rausch; Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau; 1990; 3-7890-1954-2
 Schulte; Kernfragen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens; 1993; 3-7890-3015-5
 Zschesche u.a.; Umwelt- und Planungsrecht in sächsischen Gemeinden; 1996 (zu beziehen bei DAKS e.V.)

Adressen wichtiger Ansprechpartner

Um Hilfe, Auskünfte und Unterstützung zu erhalten sollten sich Bürger und Gemeinden an folgende Behörden, Verbände und Organisationen wenden.

Netzwerk

Netzwerk der Initiativgruppen
gegen Gesteinsabbau
c/o Ulrich Wieland
Prof. Virchowstr. 8
~~08280 Ave~~ ~~09224 Grün~~ *Zwergenweg 15*
Tel.: 0371/ 832 ~~172~~ *1272*

DAKS e.V.

Die Alternative Kommunalpolitik
Sachsens
Friedrichstr. 57
01067 Dresden
Tel. 0351/ 4904 305

Bündnis 90/Grüne
Landesgeschäftsstelle
Friedrichstr. 57
01067 Dresden
Tel. 0351/ 4940 108

Staatliche Umweltfachämter

StUFA Bautzen
PF 1343
02603 Bautzen
Tel. 03591/ 27 70

StUFA Chemnitz
PF 1023
09010 Chemnitz
Tel. 0371/ 35 80

StUFA Leipzig
Bautzner Str. 67
04347 Leipzig
Tel. (0341) 242 10

StUFA Plauen
Postfach
08507 Plauen
Tel. 03741/ 272 21

StUFA Radebeul
Wasastr. 50
01445 Radebeul
Tel. 0351/ 71 42 40

Rechtsanwalt

Dr. Reinhold Schleifenbaum &
Partner
Mittweidaer Str. 20
09217 Burgstädt

Bergbehörden

Sächsisches Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit - Referat
Bergbau
Lingnerallee
01069 Dresden
Tel. 0351/ 4859761 (298)

Sächsisches Oberbergamt
Freiberg
Kirchgasse 11
09599 Freiberg
Tel. 0373/ 3720

Sonstige wichtige Institutionen

Unabhängiges Institut für
Umweltfragen e.V. (UfU),
AB Umweltrecht
Friedrichstr. 165
10117 Berlin
Tel.: 030/ 2044459

Institut für Umweltrecht e.V.
(IUR)
Walsroder Str. 12-14
28215 Bremen
Tel.: 0421/ 373320

Informationsdienst Umweltrecht
(IDUR), Schleusenstr. 18
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069/ 252477

Öko-Institut Darmstadt/
Koordinierungsstelle
Genehmigungsverfahren
Bunsenstr. 14
64293 Darmstadt
Tel.: 06151/819116

Regionale Planungsstellen

Regionale Planungsstelle Bautzen
Flugplatz Bautzen-Litten
PF 343
02699 Neupurschwitz

Regionale Planungsstelle
Chemnitz
Stephanplatz 3
09112 Chemnitz

Fortsetzung

Bergamt Borna
Witznitzer Werkstr.
04552 Borna
Tel. 03404/ 3786

Regionale Planungsstelle
Leipzig
Bautzener Str. 67
04347 Leipzig

Regionale Planungsstelle
Plauen
Bahnhofstr. 46-48
08523 Plauen

Regionale Planungsstelle
Radebeul
Wasastr. 50
01445 Radebeul

Anerkannte Naturschutzverbände

BUND Sachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Henriettenstr. 5
09112 Chemnitz
Tel. 0371/ 314 77

Grüne Liga Sachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Schützengasse 18
01067 Dresden
Tel. 0351/ 4943 350

Landesverein Sächsischer
Heimatschutz e.V.
Landesgeschäftsstelle
Wilsdruffer Str. 2A
01067 Dresden
Tel. 0351/ 4906351

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.
Löbauer Str. 68
04347 Leipzig
Tel.: 0341/ 2333 130



FINSTERWALDE

GROSS-RÄSCHEN

DREBKAU

SPREMBERG

SENFTENBERG

WELZOW

SCHWARZHEIDE

LAUTA

HOYERSWERDA

WEISSEWASSER

RUHLAND

BERGSDORF

WITTICHAU

ORTRANO

KAMENZ

BAUTZEN

KUNIGSBRÜCK

ELSTRA

BUDYSIN

DRESDEN

GROSS-ROHRSDORF

BISCHOWSWERDA

HEIDENAU

NEUSTADT IN SAHSEN

WILCHEN

ROUSALZA

DOHA

SEBNITZ

RAMM